

Lieferanten von Stoffen und Gemischen (Hersteller, Importeure, Nachgeschaltete Anwender wie Hersteller von Gemischen) müssen die Produkte einstufen und – sofern diese als gefährlich eingestuft sind – dem (gewerblichen) Abnehmer ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen. Auch wenn ein Vertreiber einen Stoff oder ein Gemisch unter seinen Namen oder seiner Marke vertreibt, unterliegt er diesen Verpflichtungen.

Angaben hierzu müssen auch auf den Etiketten erfolgen, wobei bei der Abgabe an die breite Öffentlichkeit das Etikett die alleinige Informationsweitergabe darstellt. Diese erfolgt in der Regel in der Amtssprache des jeweiligen Landes.

Obwohl mit der Einführung des Globalen Harmonisierten Systems (GHS) weltweit eine einheitliche Einstufung und Kennzeichnung erreicht werden sollte, erfolgt die Umsetzung aufgrund des Baukastensystems in einzelnen Ländern oder Regionen unterschiedlich, was eine einfache weltweite Vermarktung erschwert. Zusätzlich führt die unterschiedliche Umsetzung der alle zwei Jahre stattfindenden Revision der Vorschriften zu Vorschriften mit unterschiedlichen Revisionsständen in den verschiedenen Ländern und Regionen.

Zudem müssen in vielen Ländern gefährliche Gemische einer Notifizierung unterzogen werden, damit die zuständigen Behörden im Notfall entsprechende Maßnahmen veranlassen können. Hierzu sind unter anderem Angaben aus dem Sicherheitsdatenblatt, in der Regel in Landessprache, notwendig.

Als Lieferant von Stoffen müssen Sie so ein Auge auf die Vorschriften und deren Änderungen in den einzelnen Ländern und Regionen haben, in die Sie Ihre Produkte liefern, um hier gesetzeskonform zu bleiben.

Sie können dies an uns durch Auftrag delegieren und sich so auf Ihr Hauptgeschäft konzentrieren.

- Wir stufen Ihre Gemische aufgrund der Rezeptur ein. Hierbei berücksichtigen wir auch nationale Legaleinstufungen von Stoffen.
- Wir erstellen für Sie die Sicherheitsdatenblätter für sehr viele Länder und Regionen der Welt in den entsprechenden Sprachen und nach den national gültigen Vorschriften.
- Wir liefern Ihnen die notwendigen Kennzeichnungsinformationen für die landesspezifischen Etiketten.
- Wir liefern Ihnen die Klassifizierung nach Gefahrgutrecht.
- Wir nehmen die notwendigen Notifizierungen in den einzelnen Ländern vor.
- Wir informieren Sie über Änderungen und notwendige Überarbeitungen.

Umweltkanzlei Dr. Rhein Beratungs- und Prüfgesellschaft mbH

Würzburger Straße 8
D – 30880 Laatzen

Betriebsstätte Dresden:

Heidestraße 21
D – 01127 Dresden

Tel.: +49 (0) 511 . 228 514 - 0
Fax: +49 (0) 511 . 228 514 - 22

Tel.: +49 (0) 351 . 795 242 - 44
Fax: +49 (0) 351 . 862 964 - 95

Geschäftsführer:
Dr. Hans-Bernhard Rhein

info@umweltkanzlei.de
www.umweltkanzlei.de

Amtsgericht Hannover, HRB 218 671
USt-IdNr.: DE 268465364

Commerzbank
IBAN: DE30 2504 0066 0258 8788 00
BIC: COBADEFF250

- Auf Wunsch überarbeiten wir in abgestimmten regelmäßigen Abständen die Sicherheitsdatenblätter und Etiketten unter Berücksichtigung aller neuen Informationen.
- Wir passen die Notifizierungen im Falle von Rezepturänderungen oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen an.

Möchten Sie weitergehende Informationen? Sprechen Sie uns an!



Dr. Hans-Jürgen Streibel

T.: +49 (0) 511 . 228 514 - 16
hans-juergen.streibel@umweltkanzlei.de



Christian Funke

T.: +49 (0) 511 . 228 514 - 13
christian.funke@umweltkanzlei.de